



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 A 199/18 HAL

Verkündet am 16.09.2020

Thal, Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: Guinea,

vertreten durch

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

111

**Klägers,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Flöther & Wissing**,  
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- [REDACTED]-261 -

**Beklagte,**

**w e g e n**

Asylrechts (Guinea)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Harms als Einzelrichter als für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot für Guinea festzustellen und der Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Der Kläger trägt  $\frac{3}{4}$ , die Beklagte  $\frac{1}{4}$  der Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben

**Tatbestand**

Der Kläger begehrt unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides von der Beklagten die Anerkennung als Flüchtling, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten für Guinea.

Der aus Guinea stammende und 1999 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Fulla zugehörig. Er reiste im Januar 2018 über den Landweg kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Mai 2018 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung bei der Beklagten im Juni 2018 gab der Kläger zu seinen Asylgründen im Wesentlichen an, er habe vor dem Verlassen seines Heimatlandes in der Präfektur Kindia gelebt. Seine Eltern seien verstorben, er habe bei seinem Onkel und seiner Tante aufwachsen müssen. Er habe immer zu wenig zu essen bekommen und sei viel geschlagen worden. Seine Tante habe ihm die Hand verbrannt. Sein Bruder habe dann beschlossen, das Land zu verlassen. Wegen der schlechten Behandlung hätten sie Guinea verlassen. Er habe im Sommer 2017 zusammen mit seinem Bruder und dessen Freund

sein Heimatland verlassen. Sie seien über Mali, Algerien, Marokko nach Spanien gegangen und weiter über Frankreich nach Deutschland. Wenn es wieder zurückmüsste, würde ihn seine Tante bestimmt töten lassen.

Mit streitigem Bescheid vom 23. Juli 2018 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung, Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten ab. Zugleich drohte sie die Abschiebung des Klägers in sein Heimatland an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Flüchtlings-schutz im weitest gehenden Sinne lägen nicht vor, weil sich keine Anhaltspunkte ergäben, die auf eine Verfolgung des Klägers aufgrund eines asyl- und flüchtlingsrelevanten Merkmals von staatlichen oder nichtstaatlichen Dritten in Guinea hindeuteten. Die vom Kläger geschilderten Ereignisse stellten allein kriminelles Unrecht dar. Ihm drohe in seinem Heimatland auch keine Gefahr des Todes, Folter oder eine unmenschliche Behandlung. Da der Kläger im Wesentlichen gesund, und arbeitsfähig sei, könne er sich in Guinea eine Existenz aufbauen, so dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Aufgrund seiner Minderjährigkeit könnte der Kläger darüber hinaus Waisenhäuser aufsuchen.

Am 3. August 2018 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Er verweist auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren und ergänzt, dass er aufgrund fehlender familiärer Bindungen keine Lebensgrundlage in Guinea habe.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen sowie hilfsweise zu seinen Gunsten Abschiebungsverbote für Guinea festzustellen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot für Guinea festzustellen und den Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte auch ohne die Anwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, weil die Beklagte mit der Ladung zum heutigen Termin auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO. Im Übrigen ist zulässige Klage begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 2018 ist hinsichtlich der Nichtfeststellung von Abschiebungsverboten rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz) einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Beim Kläger liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Für den Kläger besteht eine tatsächliche Gefahr, bei einer Rückkehr auf so schlechte humanitäre Bedingungen zu treffen, dass eine Abschiebung dorthin aus diesem Grund Art. 3 EMRK widersprechen und damit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Das Gericht schließt sich zwar der Rechtsprechung an, dass im Wesentlichen gesunde Rückkehrer – wie der Kläger – trotz der in Guinea verbreiteten Armut selbst bei fehlender Unterstützung durch ein familiäres Netzwerk in der Lage sind, mit ungelernter Arbeit so viel zu verdienen, dass sie für ihre Existenz sorgen können (VG Berlin, Urt. v. 3. April 2019 – 31 K 245.17 A -, Juris). Guineische Staatsangehörige können

selbst im Rahmen von einfachen Tätigkeiten ihren Lebensunterhalt sicherstellen. Sie können als Straßenhändler arbeiten, Kaffee verkaufen, Schuhe putzen oder anderweitige Tätigkeiten nachgehen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dies dem Kläger, einem gesunden jungen und arbeitsfähigen Mann, der in den nächsten 2 Wochen volljährig wird, nicht möglich sein soll, zumal es ihm selbst im Alter von ca. 16 Jahren gelungen ist, sich von Guinea über verschiedene Länder, deren Sprache er nicht beherrschte, bis nach Deutschland durchzuschlagen (VG Leipzig Urf. v. 16. Mai 2019 3 K 2429/18. A -, Juris; VG Minden, Urf. v. 5. April 2019 – 12 K 9387/17.A -, Juris; VG Augsburg, Urf. v. 1. April 2019 – Au 7 K 17.34949 -, Juris). Dem vorliegenden Fall liegt jedoch die Besonderheit zugrunde, dass der Kläger noch sehr jung ist und zumindest im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht volljährig ist. Zudem kann er auf keinerlei familiären Rückhalt zurückgreifen, vielmehr müsste er eine Verfolgung und Misshandlung durch seine Familie fürchten. Es ist ihm daher nicht zuzumuten, sich in Guinea alleine Existenz aufzubauen, zumal der Kläger noch nie erwerbstätig gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit mit dem Ausspruch einer Abwendungsbefugnis nach § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO wurde abgesehen, da nicht ersichtlich ist, dass auf Beklagtenseite Kosten entstanden wären. Das Bundesamt hat mit allgemeiner Prozessklärung vom 27. Juni 2017 auf Kostenfestsetzungsanträge zur Geltendmachung eigener Kosten gegenüber unterliegenden Asylklägern verzichtet.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Harms

**Beglaubigt;**

Halle, den 18.09.20

elektronisch signiert

(Thal), Justizsekretär als

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle